



Schweizerischer Arbeitgeberverband
Frau Daniella Lützel Schwab
Hegibachstrasse 47
8032 Zürich

Per Mail an:
luetzelschwab@arbeitgeber.ch

Chur, 30. September 2016
ME/cb

Vernehmlassung Anpassungen des Ausländergesetzes

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrte Frau Lützel Schwab

Besten Dank für die Möglichkeit, zur Anpassung des Ausländergesetzes eine Stellungnahme abgeben zu können. Graubünden als Berg- und Randregion mit stark tourismus- und baulastiger Wirtschaft ist von der Legiferierung im Bereiche des Ausländerrechtes stets und meistens in spezieller Weise betroffen. Gerne lassen wir uns daher punktuell zur Vorlage wie folgt vernehmen:

1. Spesen im Zusammenhang mit dem Aufenthalt von entsandten Arbeitnehmenden in der Schweiz (Art. 22 Abs. 2 – 4 E-AuG und Art. 2a E-EntsG)

Bis anhin ist weder im AuG noch im Entsendegesetz klar geregelt, dass zu den orts- und berufsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen auch die Tragung der Spesen der entsandten Arbeitskräfte zu den Verpflichtungen des ausländischen Arbeitgebers gehört. Mit den neuen Absätzen 2, 3 und 4 von Art. 22 E-AuG wird klargestellt, dass Auslagen im Zusammenhang mit der Entsendung, wie Reisespesen, Verpflegungs- und Unterkunftskosten, zu den orts- und berufsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen gehören und entschädigt werden müssen. Zudem wird in Abs. 3 aus-

drücklich festgehalten, dass diese Entschädigungen nicht als Lohnbestandteil gelten. Der Bundesrat soll die Kompetenz erhalten, die Spesentragungspflicht bei langfristigen Entsendungen in seiner Dauer begrenzen (Abs. 4). Die zeitliche Befristung der Spesentragungspflicht entspricht einer langjährigen Forderung der Wirtschaft. Damit könne die Wettbewerbsfähigkeit der international tätigen Unternehmen gesteigert und gleichzeitig verhindert werden, dass diese ihre Projekte aus Kostengründen im Ausland anstatt in der Schweiz realisieren.

Inwieweit die Frage der Spesentragung einen massgeblichen Einfluss auf die Wettbewerbsfähigkeit international tätiger Unternehmen hat, ist fraglich. Zu beachten gilt es nach Ansicht der Regierung vielmehr, dass das einheimische Gewerbe, insbesondere in den Grenzgebieten, nach der Aufwertung des Schweizer Frankens nicht noch zusätzlich geschwächt wird. Die ausländische Konkurrenz, welche durch den für sie günstigen Wechselkurs ohnehin über einen beachtlichen Marktvorteil verfügt, soll nicht durch eine einschränkende Spesenregelung zusätzlich Wettbewerbskraft verliehen werden, weshalb Abs. 4 in der vorgeschlagenen Form abgelehnt wird. Es ist natürlich nicht von der Hand zu weisen, dass bei längerdauernden Entsendungen die Frage der Spesentragung zu prüfen ist, insbesondere, wenn dies zu einer Wohnsitznahme der Entsendeten in der Schweiz führt. Dies ist allerdings nicht bei allen längerdauernden Entsendungen der Fall (z.B. Tunnelbau). Im Zweifelsfall gilt es, die einheimischen Betriebe zu schützen und nicht die ausländische Konkurrenz in ihrer Wettbewerbskraft zu stärken. Wir schlagen Ihnen deshalb vor, Art. 22 Abs. 4 E-AuG so anzupassen, dass bei längerfristigen Entsendungen der Erlass der Pflicht des Arbeitgebers zur Entschädigung der Auslagen auf Antrag des Arbeitgebers durch die zuständige kantonale Arbeitsmarktbehörde geprüft werden kann.

2. Verfahren für die Zustimmung des SEM zu kantonalen Bewilligungen (Art. 99 E-AuG)

Bei Drittstaatsangehörigen benötigen die Kantone in gewissen Fällen für die Erteilung von Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligungen sowie bei arbeitsmarktlichen Vorentscheiden die Zustimmung des SEM. Die vorgeschlagene Bestimmung soll gewährleisten, dass das SEM stets die Wahl hat zwischen dem Zustimmungsverfahren und dem Beschwerdeweg bei Entscheiden der kantonalen Rekursbehörden. Das SEM soll also seine Zustimmung zu einer Aufenthaltsbewilligung auch nach dem Entscheid einer kantonalen Rekursbehörde verweigern können. Unter dem aktuellen Zustimmungs-Regime ist dagegen nichts einzuwenden.

Es stellt sich hier vielmehr die grundsätzliche Frage, ob das Zustimmungsverfahren im kontingentierten Bereich (Art. 19, 19a, 20 und 20a VZAE), insbesondere bei Aufenthaltsbewilligungen mit Erwerbstätigkeit resp. arbeitsmarktlichen Vorentscheiden, heute noch Sinn macht. Die Verfahren sind in vielen Fällen mühsam und langwierig. In der Regel muss dargelegt werden, inwieweit eine solche Bewilligung für das Unternehmen wirtschaftlich notwendig ist, es müssen Belege wie etwa Businesspläne, Ausbildungszeugnisse, die konkrete Begründung der wirtschaftlichen Notwendigkeit, die Zahl bestehender und allenfalls zu generierender Arbeitsplätze etc. beigebracht werden. Das Verfahren dauert vielfach Wochen wenn nicht Monate und verursacht für Unternehmungen und Behörden hohen Aufwand. Im Übrigen sind diese Bewilligungen für Drittstaatsangehörige kontingentiert; aktuell insgesamt für die Kantone 2000 Kurzaufenthaltsbewilligungen pro Kalenderjahr (51 Kanton Graubünden) und 1250 Jahresaufenthaltsbewilligungen pro Kalenderjahr (32 Kanton Graubünden). Damit besteht keinerlei Gefahr, dass die Kantone mit einer zu grosszügigen Bewilligungspraxis sehr hohe Zahlen an Drittstaatsangehörigen zur Erwerbstätigkeit zulassen. Um dem Bedürfnis der Wirtschaft nach schlanken und raschen Verfahren Rechnung zu tragen, beantragen wir Ihnen deshalb, das Zustimmungsverfahren (Art. 99), soweit es um die Zulassung zu einem Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit im Rahmen der Höchstzahlen resp. arbeitsmarktliche Vorentscheide geht, aus dem AuG zu streichen.

Gerne hoffen wir, dass Sie sich unserer Ansicht anschliessen vermögen und unsere Anliegen in Ihrer Vernehmlassung zuhanden des Bundes Aufnahme finden.

Freundliche Grüsse

HANDELSKAMMER UND
ARBEITGEBERVERBAND GRAUBÜNDEN

H. Dudli
Präsident

Dr. iur. M. Ettisberger
Sekretär